

► Leserforum

Kann später KFA Anwaltsregress begründen?

| FRAGE: Der Kanzlei wurde im Oktober 2023 ein bereits Ende Mai 2021 eingereichter Kostenfestsetzungsantrag (KFA) zugestellt. Eine Prüfung ergab, dass der Antrag korrekt war. Die Problematik liegt jedoch in der Verzinsung. Da diese ab Antragstellung beginnt, sind nun Zinsen für mehr als zweieinhalb Jahre zu zahlen, nur weil das Gericht den Antrag nicht bearbeitet hat. Die Frage ist, ob man sich hiergegen zur Wehr setzen kann. |

ANTWORT von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock (Koblenz): Nein! Jede Partei weiß, dass sie im Unterliegensfall die Kosten tragen muss. Sie hat die Möglichkeit, die Kosten ohne einen KFA selbst auszurechnen und an den Gegner zu überweisen. Gerade in Berufungssachen spielt dies eine Rolle, wenn es um die Kosten der ersten Instanz geht. Die einzige Möglichkeit, dies zu umgehen, besteht darin, bereits vor Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses (KFB) Zahlungen auf den zu erwartenden KFB zu leisten, zumindest Teilzahlungen.

Beachten Sie | Der Fachkräftemangel ist auch schon längst in der Justiz angekommen. Gerade Kostenfestsetzungsangelegenheiten bleiben daher bei den Gerichten länger liegen und werden erst spät entschieden. Aus Anwaltsicht besteht m. E. die Pflicht, diesen Umstand dem Mandanten mitzuteilen und die Kostenlast ggf. vor einem KFB zu berechnen. Anderenfalls stellen die Zinsen einen Schaden dar, den der Anwalt dem Mandanten erstatten muss.

VIDEOTERMIN

Reisekosten zum Termin werden trotz möglicher Videoschalte erstattet

von RA Norbert Schneider, Neunkirchen

| Die Reisekosten des Anwalts und seiner Partei zu einem Termin sind nach dem OLG Zweibrücken erstattungsfähig, selbst wenn das Gericht nach § 128a ZPO die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Video von einem anderen Ort gestattet hat. |

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Kläger K durch den an seinem Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt R vor dem auswärtigen LG Klage erhoben. Das LG gestattete den Parteien und ihren Anwälten gemäß § 128a ZPO, an der mündlichen Verhandlung per Video teilzunehmen. Ungeachtet dessen reiste R persönlich zum Termin und nahm dort an der mündlichen Verhandlung teil. Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren meldete K auch die Reisekosten des R zur Erstattung an. Hiergegen wandte sich der Beklagte B und machte geltend, dass die angemeldeten Reisekosten nicht erstattungsfähig seien. Die Reise sei nicht notwendig gewesen, da R per Video an der Verhandlung hätte teilnehmen können. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, persönlich anzureisen. Die Rechtspflegerin des LG hat die Reisekosten antragsgemäß festgesetzt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hat das OLG Zweibrücken zurückgewiesen (9.10.23, 6 W 47/23, Abruf-Nr. 238124).

Nur zulässiger KFA kann Verzinsungsbeginn begründen

Mandant aufklären und Kostenlast ggf. vorher berechnen und bezahlen



ENTSCHEIDUNG
OLG Zweibrücken



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
238124

